

Informationsabend der Gemeinde Raeren

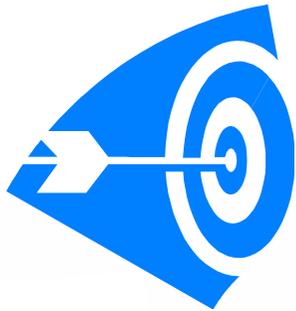
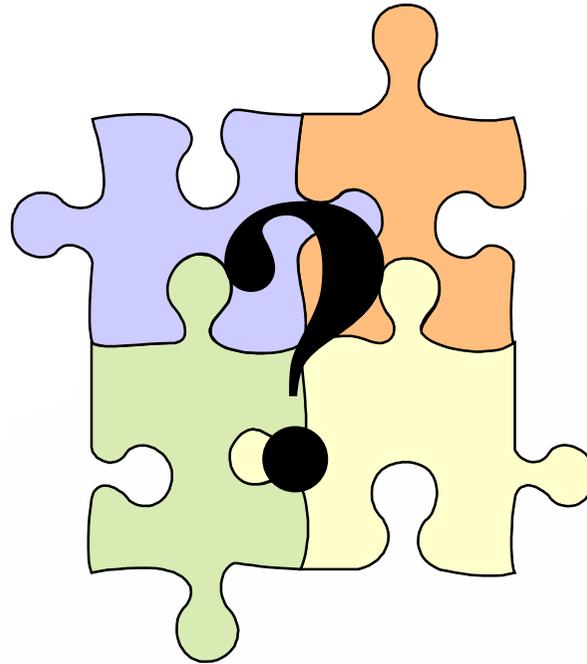


24. Januar 2023

Die vorliegenden Slides bilden einen Überblick. Im Zweifels- oder Streitfall zählen die Bedingungen der geltenden Gesetze und/oder Versicherungsverträge

Ethias
**MEMBERS'
ACADEMY**

Welche Versicherungen für meine Vereinigung ?



Die gesetzlichen Versicherungen



- Die Arbeitsunfallversicherung (Gesetz vom 10/04/71)
- Die gesetzliche Krankenversicherung (Gesetz vom 09/08/1963)
- Die KFZ-Versicherung (Gesetz vom 22/11/1989)
- Die Gefährdungshaftung (Gesetz vom 30/07/1979)
- Die Gesetzgebung vom 03. Juli 2005 : Rechte der Freiwilligen
- Die Gesetzgebung vom 18. Juli 2018 : Bezahlte Nebentätigkeit (Achtung: Beschluss Verfassungsgericht + neuer K.E. vom 24/12/2020). **NEW**

Die anderen Versicherungen



- Die Unfallversicherung (Körperschäden)
- Die allgemeine Haftpflichtversicherung (der Organisation/Vereinigung)
- Die Verwaltungsratshaftpflichtversicherung (Reform des Gesellschaftsrechtes)
NEW
- Die Feuerversicherung
- Die Reiseversicherung (Reisebeistandsversicherung)
- Die Sachschädenversicherung (Allrisk)

Welche Vereinigungen sind von der
Gesetzgebung vom 03. Juli 2005 betroffen ?

- **Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht,**
- **faktische Vereinigungen, (die mindestens eine Person unter Arbeitsvertrag führen)**
- **faktische Vereinigungen, die keine Person unter Arbeitsvertrag führen, die aber als Unterteilung (Sektion) einer Rechtsperson oder einer Vereinigungen betrachtet werden können (Beispiel : Pfadfinder, Rotes Kreuz...).**
- **Körperschaften des öffentlichen Rechtes : Gemeinden, ÖSHZ...**

1.) Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen

Die Vereinigung haftet zivilrechtlich für die Schäden, die durch einen freiwilligen Mitarbeiter verursacht wurden (außer im Falle von arglistiger Täuschung, schwerwiegendem Fehler, leichtem gewohnheitsmäßigem Fehler)

➤ Verpflichtung der VoG, eine Haftpflichtversicherung einzugehen

→ Der Königliche Ausführungserlass vom 19. Dezember 2006 hat die zu versichernden Beträge folgendermaßen festgelegt :

Körperschäden : 20.787.293,44 € (Indexiert = 28.629.795,87 € Januar 2022)

Sachschäden : 1.039.364,67 € (Indexiert = 1.431.489,79 € Januar 2022)

→ Inkrafttreten : Was Versicherung und Haftpflicht betrifft : am 1. Januar 2007
die anderen gesetzlichen Bestimmungen sind seit 1. August 2006 rechtskräftig

➤ Der König kann durch K.E. die Deckung ausdehnen :

→ auf körperliche Schäden der freiwilligen Mitarbeiter

→ auf Rechtsschutzversicherung

➤ Der K.E. sieht eine Europaweite Deckung vor und er gibt den Versicherungsträgern die Möglichkeit, ebenfalls eine Selbstbeteiligung vorzusehen

➤ Einige Ausschlüsse :

→ Grobe Fahrlässigkeit – arglistige Täuschung

→ Schäden die der Organisation entstehen (Prinzip der Haftpflicht – Eigenschäden immer ausgeschlossen)

→ Schäden verursacht durch Aufzüge,....

→ Haftpflicht der Verwaltungsratsmitglieder der Rechtspersonen

➤ Was deckt diese gesetzliche Versicherung nun konkret ?

Die Haftpflicht **der Organisation** auf Grund der **Handlungen des Freiwilligen**. Das bedeutet, dass die Versicherung nur dann interveniert, wenn der Freiwillige eindeutig als Verantwortlicher eines Schadensfalles identifiziert werden kann => Was also bei einer Lebensmittelvergiftung der Besucher bei einem Grillfest ?

Oder : die Haftpflicht der Organisation als solche, die Gebäudehaftpflicht...?

Empfehlungen

→weitergehende Deckungen als die gesetzlichen Vorschriften : Weltweite Deckung (außer USA und Kanada) – keine Selbstbeteiligung.....

➤ Haftpflichtversicherung (allgemeine Haftpflicht)

- Sollte die Haftpflicht der Vereinigungen, deren Organe, Verwalter, Beauftragten und Freiwilligen, ...decken und auch die Haftpflicht die auf Gebäude, Material, Geräte... zurückzuführen ist;
- Sollte ebenfalls die leichten, gewohnheitsmäßigen Fehler decken;
- Sollte die Körper- und Sachschäden, die an Drittpersonen verursacht worden sind decken;
- Nahrungsmittelvergiftung beim Essen
- Zivilrechtlicher / strafrechtlicher Beistand
- jährliche oder zeitbegrenzte Verträge

mögliche Zusatzdeckung : Rechtsschutz

➤ Unfallversicherung für Körperschäden der Freiwilligen

- Sollte die körperlichen Schäden der Freiwilligen decken : Aktivitäten und Weg zu und von den Aktivitäten
- Wählen zwischen : Pauschaldeckungen oder Deckung in Anlehnung an die Gesetzgebung der Arbeitsunfälle (Gesetz vom 10/04/1971).
- Deckungen : Todesfall – dauerhafte/zeitbegrenzte Invalidität – medizinische Kosten
- jährliche oder zeitbegrenzte Verträge

➤ Achtung : Bei Reisen und Ausflügen : Beistandsversicherung (Assistance) ? Krankenversicherungskarte?

➤ Seit 01/09/2019 : Eurojuka besteht nicht mehr : wurde ersetzt durch SURV = Sicher unterwegs Reisebeistandsversicherung.
Ansprechpartner = Jugendbüro der DG



Gesetz vom 18. Juli 2018 Vereinsarbeit „Travail associatif“ bezahlte Nebentätigkeit **NEW**

Achtung : Durch Beschluss des Verfassungsgerichtes wurde dieses Gesetz zum 01/01/2021 annulliert. Ein Gesetz wurde am 24/12/2020 verabschiedet=> dieses restriktivere Übergangsgesetz galt nur für ein Jahr : (bis zum 31/12/2021). Neuer K.E.vom 23/12/2021 mit neuen gesetzlichen Bestimmungen ab dem 01. Januar 2022

Die Vereinswelt verfügt über einen neuen gesetzlichen Rahmen, der den „Vereinsarbeitern“ eine zusätzliche Deckung gewährt.

- Diese neuen Bestimmungen erlauben ihnen maximal 450 Stunden für eine Sportvereinigung und maximal 300 Stunden für eine Vereinigung im sozio-kulturellen Bereich zu leisten.
- Steuer ? : Der Arbeiter bezahlt nur 10 % Steuern für natürliche Personen.

Wer ? : Trainer, Schiedsrichter, Sport-Stewarts, aber auch Animatoren und Betreuer, die einen Teil Ihrer Freizeit, in diese Arbeit für die Körperschaften stecken.

Gesetz vom 18. Juli 2018 Vereinsarbeit „Travail associatif“ bezahlte Nebentätigkeit NEW

Achtung : Durch Beschluss des Verfassungsgerichtes wurde dieses Gesetz zum 01/01/2021 annulliert. Ein Gesetz wurde am 24/12/2020 verabschiedet=> dieses restriktivere Übergangsgesetz galt nur für ein Jahr : (bis zum 31/12/2021). Neuer K.E.vom 23/12/2021 mit neuen gesetzlichen Bestimmungen ab dem 01. Januar 2022

- Vollständige Liste : siehe <https://www.bijklussen.be/de/vereinsarbeit.html>
- Verpflichtung für die Vereinigung, die Personen in Anspruch nimmt, die einer solchen bezahlten Nebentätigkeit nachkommen, eine gesetzliche Arbeitsunfallversicherung bei einer der zehn anerkannten Arbeitsunfallversicherer des Landes abzuschließen.
- Verpflichtung für diese Vereinigung die „Dimona-Erklärung“ auszufüllen => anders gesagt, eine elektronische Erklärung über die Beschäftigung dieser Arbeiter bei dem LASS (ONSS).

REFORM DES GESELLSCHAFTSRECHTS B.S. VOM 04/04/2019

NEW

Vereinigung mit
Rechtspersönlichkeit

VOG

IVOG

Stiftung mit
Rechtspersönlichkeit

Privatstiftung

PS

Gemeinnützige
Stiftung - GS

Vereinigung ohne
Rechtspersönlichkeit

Faktische
Vereinigung

NEW

HAFTPFLICHT DER VERWALTER

Reform des Gesellschaftsrechts B.S. vom 04/04/2019

Inkrafttreten :

01/05/2019 : Für die juristischen Personen die sich ab dem 01. Mai 2019 etablieren

01/01/2020 : Für die juristischen Personen, die bereits am 01. Mai 2019 etabliert sind

Anpassung der Statuten bis spätestens : 01. Januar 2024

Versicherungsmöglichkeiten : Achtung : Keine Pflichtversicherung !

Der Versicherungsnehmer = Die Vereinigung / Stiftung oder VOG

Die Versicherten = Einzelpersonen, die als Verwalter tätig sind (rechtmäßig oder im ausübenden Amt)

Schaden => Vermögensschaden

Deckung => Verwaltungsfehler (Verteidigung = zivil- oder strafrechtlich);

HAFTPFLICHT DER VERWALTER

**Reform des Gesellschaftsrechts B.S. vom 04/04/2019 Einige
Änderungen**

NEW

Die Verantwortung der Verwalter unterliegt der Einschätzung des Handlungsspielraums : « Die Verwalter sind nur verantwortlich für Beschlüsse, Handlungen und Verhalten, die offensichtlich den Spielraum überschreiten, für die die normal vorsichtigen und sorgfältigen Verwalter, in den gleichen Umständen, eine abweichende Meinung haben können.

HAFTPFLICHT DER VERWALTER

**Reform des Gesellschaftsrechts B.S. vom 04/04/2019 Einige
Änderungen**

NEW

Die Verwalter unterstehen einer solidarischen Verantwortung für die Beschlüsse und Versäumnisse des Verwaltungsorgans. Bsp VOG – Art 9-5 Die Vereinigung wird durch ein kollegiales Organ verwaltet

Diese solidarische Verantwortung gilt auch für Schäden verursacht durch Übertretung der Bestimmungen des Codex oder der Statuten der juristischen Person (selbst wenn es kein kollegiales Verwaltungsorgan gibt).

HAFTPFLICHT DER VERWALTER

**Reform des Gesellschaftsrechts B.S. vom 04/04/2019 Einige
Änderungen**

NEW

In den beiden vorher genannten Fällen der Verantwortlichkeit muss der Verwalter beweisen :

1. Dass er an dem « Fehler » nicht teilgenommen hat;
2. Dass er den angeführten « Fehler » denunziert hat : (bei allen Mitgliedern des Verwaltungsgorgans, beim kollegialen Verwaltungsgorgans, beim Aufsichtsrat).

HAFTPFLICHT DER VERWALTER

Reform des Gesellschaftsrechts B.S. vom 04/04/2019 Einige Änderungen

NEW

		Réalisation au cours des 3 exercices précédant l'intentement de l'action en responsabilité ou au cours de la période écoulée depuis la constitution de la personne morale si moins de 3 exercices se sont écoulés depuis cette constitution			
	Entités visées	Limite de responsabilité	Chiffres d'affaires hors TVA		Total du bilan
1*	Les personnes morales qui ne relèvent pas des points suivants	125.000,00 €	entre 0€ et 350.000€	et	entre 0€ et 175.000€
2*	Les personnes morales qui ne relèvent pas du 1*	250.000,00 €	entre 350.000€ et 700.000€	et	entre 175.000€ et 350.000€
3*	Les personnes morales qui ne relèvent pas du 1* et du 2*	1.000.000,00 €	entre 700.000€ et 9.000.000€	ou	entre 350.000€ et 4.500.000€
4*	Les personnes morales qui ne relèvent pas du 1*, du 2* et du 3*	3.000.000,00 €	entre 9.000.000€ et 50.000.000€	ou	entre 4.500.000€ et 43.000.000€
5*	les entités d'intérêt public et les personnes morales qui ne relèvent pas du 1*, 2*, 3* et 4*	12.000.000,00 €	plus de 50.000.000€	ou	plus de 43.000.000€

GEFÄHRDUNGSHAFTUNG (OBJEKTIVE HAFTPFLICHT BEI FEUER UND EXPLOSION)

(Pflichtversicherung)

Objektive Haftpflichtversicherung bei Feuer und Explosion für

Räumlichkeiten die der Öffentlichkeit zugänglich sind :

GESETZ VOM 30. JULI 1979

Wer muss diese Versicherung abschließen :

DER BETREIBER >< NICHT DER BENUTZER !!

**Beispiel = Die VOG, die die Sporthalle der Gemeinde oder
die Kulturhalle der Stadt verwaltet.**

KURZE SYNTHESE

<u>Bezahlte Vereinsarbeit - Freiwillige</u>	<u>Haftpflichtversicherung der Freiwilligen</u>	<u>Verwalterhaftpflicht</u>	<u>Gefährdungshaftung</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Ziel : schützt den Freiwilligen (Achtung : neuer K.E. v. 23/12/2021) • Deckt die gesetzliche Arbeitsunfallversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel : schützt den Freiwilligen – gewährt ihm eine gewisse Immunität • Deckt Körperschäden/Sachschäden von Dritten 	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel : schützt das persönliche Eigentum der Verwalter • Deckt den „Verwaltungsfehler“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel : schützt das persönliche Eigentum der Betreiber von Räumlichkeiten die der Öffentlichkeit zugänglich sind • Deckt Körperschäden /Sachschäden • Nur bei Feuer + Explosion !!
<p>Pflichtversicherung</p>	<p>Pflichtversicherung</p>	<p>Keine Pflichtversicherung</p>	<p>Pflichtversicherung</p>

DIE FEUERVERSICHERUNG

Keine Pflichtversicherung aber **dringst** empfohlen (Bei Abschluss eines Vertrages sind die Versicherungsbestimmungen gesetzlich gemäßregelt)

Eigentümer : Feuer und angrenzende Risiken versichern

= Wiederaufbauwert

- Mieter oder Benutzer : Kontakt aufnehmen mit dem Eigentümer

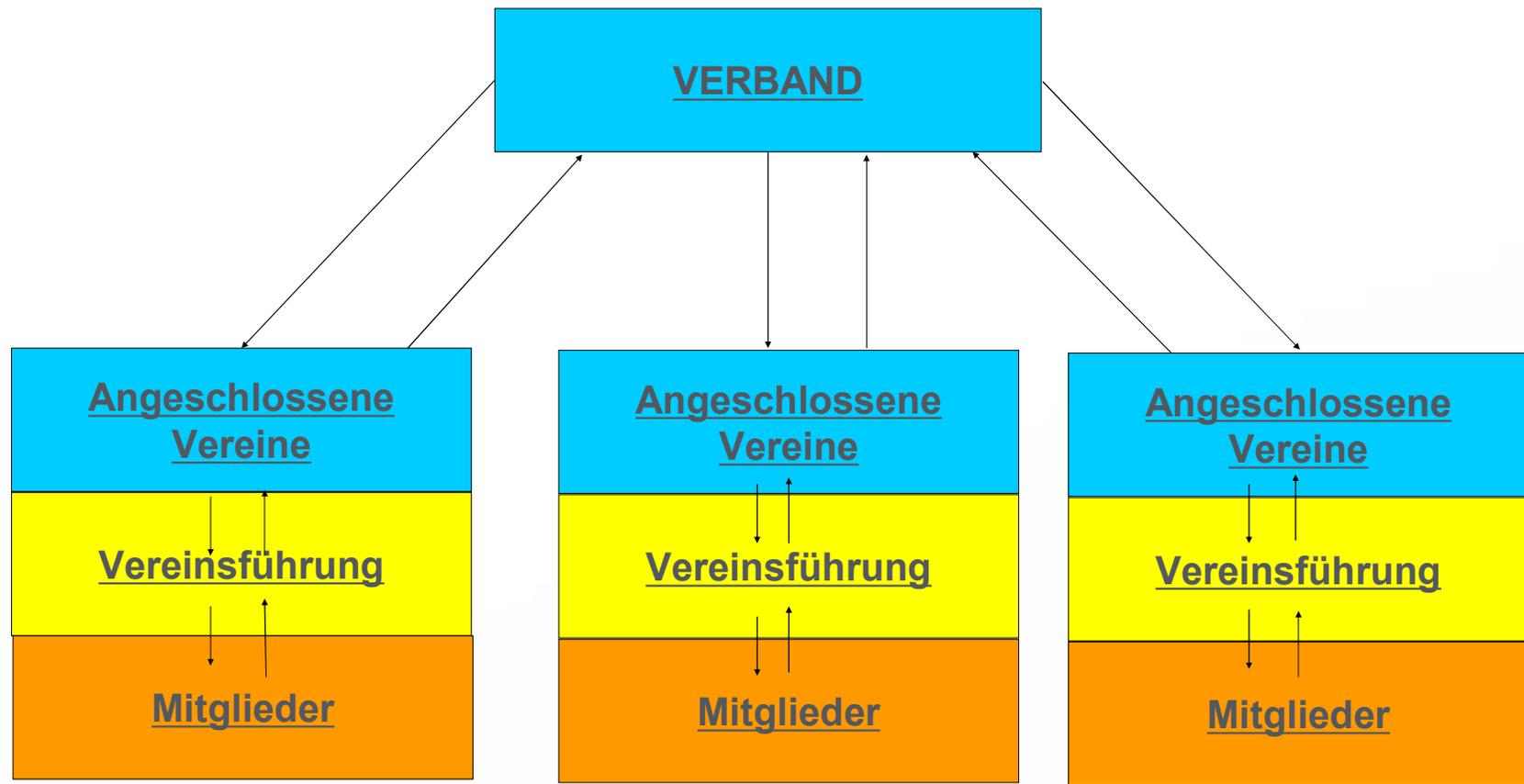
=> Garantien ?

=> Regreßverzicht ?

=> Muss die Miethaftung versichert werden ?

= Zeitwert





Die kostenlose Versicherung Ostbelgien

Ich bin dabei!
Ehrenamt



Wer wird versichert ?

- **Die Versicherung deckt die Freiwilligenorganisation und Ehrenamtliche während ihrer Tätigkeit und auf dem Weg zu und von der besagten Tätigkeit.**
- **Die Versicherung ist aber KEIN Ersatz für bestehende Versicherungen (Kollektivverträge, Haftpflichtversicherung im Sinne des Gesetzes vom 03. Juli 2005) => sondern eine Erweiterung**

Welche Einrichtungen können diese Versicherung NICHT beanspruchen :

- Freiwilligeneinrichtungen, die selbst eine Persönlichkeit des öffentlichen Rechts sind;**
- Freiwilligeneinrichtungen, die ein besonderes Verhältnis zu den öffentlichen Körperschaften haben weil eines oder mehrere ihrer Organe mehr als zur Hälfte aus Provinzialräten, Gemeinderatsmitgliedern oder Mitgliedern des Schöffenkollegiums bestehen, oder weil mehr als die Hälfte der Mitglieder ihrer Organe von diesen Personen benannt oder vorgeschlagen werden**

Welche Einrichtungen können diese Versicherung NICHT beanspruchen :

-Freiwilligeneinrichtungen, die ein besonderes Verhältnis zu den öffentlichen Körperschaften haben weil :

- die DG, eine Provinz oder eine Gemeinde oder ihre Vertreter die Stimmenmehrheit in einem oder in mehreren ihrer Organe haben;
- mehr als die Hälfte der Finanzmittel aus dem Gemeinschafts-, Provinz- oder Gemeindehaushalt kommt

Gemeint sind hier paragemeinschaftliche Einrichtungen oder Einrichtungen des öffentlichen Rechtes und von Gemeinden/Gemeinschaften abhängige oder finanzierte Organisationen (Kaleido, BRF, ÖSHZ, Interkommunale, ...). Es geht nicht um bezuschusste Vereine, die natürlich wohl die Versicherung nutzen dürfen.

Was beinhaltet die Versicherung ?

- **Haftpflicht**
- **Zivil- und strafrechtliche Verteidigung**
- **Körperschäden**
- **Rechtsschutz**

Die Deckungsbeträge :

- **Im Abschnitt A des Vertrages : Haftpflicht :**
Körperschäden (pro Schadensfall) 28.629.795,87 €
Sachschäden (pro Schadensfall) 1.431.489,79 €
- **Im Abschnitt B des Vertrages :**
Zivilrechtliche Verteidigung (siehe vorgenannten Punkt A)
Strafrechtliche Verteidigung (pro Schadensfall) :
50.000,00 €

Abschnitt C des Vertrages :

Durch Unfall verursachte Körperschäden bei Freiwilligen, die an der Organisation und Ausführung einer versicherten Tätigkeit mitwirken.

Die gewährten Garantien :

1) Die Behandlungskosten :

Medizinische Kosten, die im Tarifverzeichnis des LIKIV aufgeführt sind : 100 % des Tarifs (nach Kostenbeteiligung der Krankenkasse)

Die Zahnprothesen :

- Höchstbetrag pro Schadensfall 679,85 €**
- Höchstbetrag pro Zahn 169,96 €**

Kosten für den Transport

des Opfers = Arbeitsunfalltarif

Beerdigungskosten 843,01 €

Schäden an persönlichen Gegenständen der Versicherten (außer Fahrzeuge) bis zu einem Betrag von 4.079,09 € und dies nach Anwendung einer Selbstbeteiligung von 407,91 € pro Schadensfall.

Achtung !

Diese Garantie wird nur gewährt, wenn das Opfer gleichzeitig Körperschäden erlitten hat.

2) Pauschalentschädigungen :

Todesfall (pro Unfallopfer) 16.316,36 €

**Bleibende Invalidität
(pro Unfallopfer) 40.790,90 €**

**Zeitliche Arbeitsunfähigkeit
(pro Unfallopfer) = 12,24 € pro Tag ab dem 31. Tag
nach dem Unfall. Entschädigung während 75
Wochen (ab dem Tag nach dem Unfall), nach
Intervention der Krankenkasse und bis zur Höhe
des tatsächlichen Lohnverlustes.**

Allgemeine Ausschlüsse hinsichtlich Garantie „Körperschäden“

- **Verletzungen, die nicht dem Begriff „Unfall“ entsprechen.**

=> UNFALL = Plötzliches Ereignis, das eine Verletzung verursacht und dessen Ursache dem Organismus des Opfers fremd ist.

>< Krankheit !!

- **Mutwillige Verstümmelung, Selbstmord....**

RECHTSSCHUTZ :



Bis zu einem Betrag von 50.000,00 € pro Schadensfall (Honorare, Ermittlungs- und Verfahrenskosten, Rechtsanwälte, Gutachten)

Außerhalb jeglichen Vertragsbereiches

Ziel = Wiedergutmachung der Schäden erreichen, die die Versicherten durch das Verschulden von Drittpersonen erlitten haben.

RECHTSSCHUTZ :



Keine Eintreibung erfolgt :

- gegen den Versicherungsnehmer**
- gegen eine Person, die zum Zeitpunkt des Schadens durch die Garantie „Haftpflicht“ der vorstehend beschriebenen Versicherung gedeckt ist;**
- für Sachschäden, deren Betrag unter 125,00 € liegt.**

Besondere Bestimmungen :

Die erwähnten Beträge werden indexiert (Index der Verbraucherpreise);

Die genannten Garantien gelten sowohl während der Aktivität, als auch auf dem Weg zu und von den Tätigkeiten.

Die Versicherung gilt weltweit (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada) insofern die Einrichtung in Belgien ansässig ist.

Einige Ausschlüsse hinsichtlich Rechtsschutz und Haftpflicht

Kraftfahrzeughaftpflicht !! => spezifische Gesetzgebung;

Streitigkeiten in Bezug auf Mieten, Eintreibung von Steuern, Abgaben, Gebühren...

Vertragshaftpflicht -> Forderungen gegen Vertragspartner... Schäden, die verursacht werden an beweglichen und unbeweglichen Gütern des Versicherungsnehmers sowie an Gütern, die einem Versicherten anvertraut, geliehen oder vermietet werden oder diesem ausgehändigt werden, um gebraucht, aufbewahrt, bearbeitet, repariert oder befördert zu werden.....

Das System der Kreditpunkte :

- **Die Versicherung beruht auf einer Deckung der Freiwilligentätigkeit pro Tag.**
- **Seit dem 01/01/2015 hat jede Freiwilligeneinrichtung, pro Kalenderjahr Anrecht auf maximal 200 Kreditpunkte.**
- **Für jeden Ehrenamtlichen wird pro Tag, an dem er versichert ist, ein Punkt abgezogen.**
- **Die Freiwilligeneinrichtung kann die 200 Kreditpunkte, auf die sie Anrecht hat, nach Belieben nutzen und die Freiwilligen für Tätigkeiten an verschiedenen Kalendertagen versichern.**

Wie kann sich eine Freiwilligenorganisation versichern lassen? Vorgehensweise:

- 1. Einmaliger Zulassungsantrag der Organisation beim Ministerium Ostbelgien;**
- 2. Das Ministerium Ostbelgien gibt die vollständigen Koordinaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse des Verantwortlichen der Organisation) weiter an Ethias - von nun an ist Ethias einziger Ansprechpartner**
- 3. Ethias vergibt jeder Organisation einen Zahlencode. Dieser Code ermöglicht später das Einchecken in das Extranetsystem von Ethias. Die Freiwilligenorganisation kann somit die Unfälle über dieses System melden und den Stand der Dinge verfolgen.**

Wie kann sich eine Freiwilligenorganisation versichern lassen? Vorgehensweise:

- 4. Die Organisation teilt mit, welche Tätigkeit sie versichern möchte und nennt die Anzahl der zu versichernden Personen (Kommunikation per Mail – veranstaltung.freiwillige@ethias.be, Post, Fax oder Telefon).**
- 5. Die Versicherungsgesellschaft bearbeitet die Erklärungen, registriert die Anzahl Tage Freiwilligentätigkeit und setzt sich bei Problemen mit den Organisationen in Verbindung.**

Die verschiedenen Ansprechpartner und deren Koordinaten

ZULASSUNGSANTRÄGE :

Ministerium Ostbelgien, Gospertstrasse 1
4700 EUPEN

Frau Marieke Gillessen

Tel. : 087/789627

marieke.gillessen@dgov.be und ehrenamt@dgov.be

<http://www.ostbelgienlive.be/ehrenamt>



Die verschiedenen Ansprechpartner und deren Koordinaten

Ansprechpartner Ethias :

Bearbeitung der Erklärungen, registrieren der Informationen und Schadensbearbeitung

Frau Nathalie NIESSEN

Tel. : 04/2203393 FAX : 04/2496550

veranstaltung.freiwillige@ethias.be

Die verschiedenen Ansprechpartner und deren Koordinaten

Ansprechpartner Ethias :

Ethias Member Academic :

Herr Jacquy LAUFFS (Inspektor) Tel. : 0475983915

Neuer Inspektor (seit dem 01/10/22) :

Herr Dany FRANCOIS Tel. : 0475825046

veranstaltung.freiwillige@ethias.be

www.ethias.be

Die vorliegenden Slides bilden eine Zusammenfassung der Garantien. Im Zweifels- oder Streitfall zählen die Bedingungen des geltenden Versicherungsvertrages



WIR STEHEN ZU IHRER VERFÜGUNG



Ethias
**MEMBERS'
ACADEMY**

Ihre Fragen ?